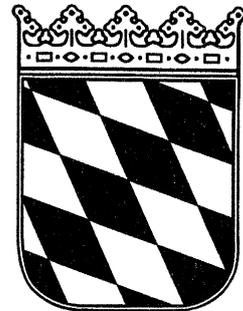


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

1

05.01.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach	Verlängerung der Maskenpflicht im Bereich der zentralen Begegnungsflächen in der Stadt Kronach nach § 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
---	--	--

Nr. 40 – 530

1

### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

### Verlängerung der Maskenpflicht im Bereich der zentralen Begegnungsflächen in der Stadt Kronach nach § 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Kronach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 11.12.2020 bezüglich der Maskenpflicht im Innenbereich der Stadt Kronach wird bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr verlängert.

Dies bedeutet, dass für die bereits nachfolgenden festgesetzten Bereiche der Stadt Kronach weiterhin Maskenpflicht besteht:

Bahnhofsplatz einschl. Bereich Bushaltestellen  
Fußgängerzone  
Rosenau  
Schwedenstraße  
Marienplatz  
Hussitenplatz  
Spitalstraße  
Spitalbrücke

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur kurz zum Essen, Trinken oder Rauchen abgesetzt werden, wenn hierbei mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen eingehalten wird.

#### II. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach tritt mit Wirkung vom 01.02.2021, 0:00 Uhr außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 10. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

II.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem

Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen eine Maskenpflicht besteht. Von dieser Regelung wurde mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 11.12.2020 Gebrauch gemacht und in den festgesetzten Bereichen der Innenstadt der Stadt Kronach eine Maskenpflicht bis zum 05.01.2021 angeordnet.

Besteht in einem Landkreis ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 in Verbindung mit der Maskenpflicht nach § 24 Abs. 1 der 11. BayIfSMV).

Da sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert am 05.01.2021 aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach erheblich auf 196,3 erhöht hat und somit deutlich über den bayerischen Landesdurchschnitt von 160 liegt, wurde im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 11.12.2020 bis zum 31.01.2021 verlängert.

Die Verlängerung der in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 11.12.2020 angeordneten Maßnahmen in den bereits festgelegten Innenstadtbereichen der Stadt Kronach stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

Aufgrund der weiteren Notwendigkeit, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sicherzustellen, entsprechen die angeordneten Maßnahmen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

#### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach (Pforte) aus. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach abrufbar.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### ***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:***

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 05.01.2021  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat